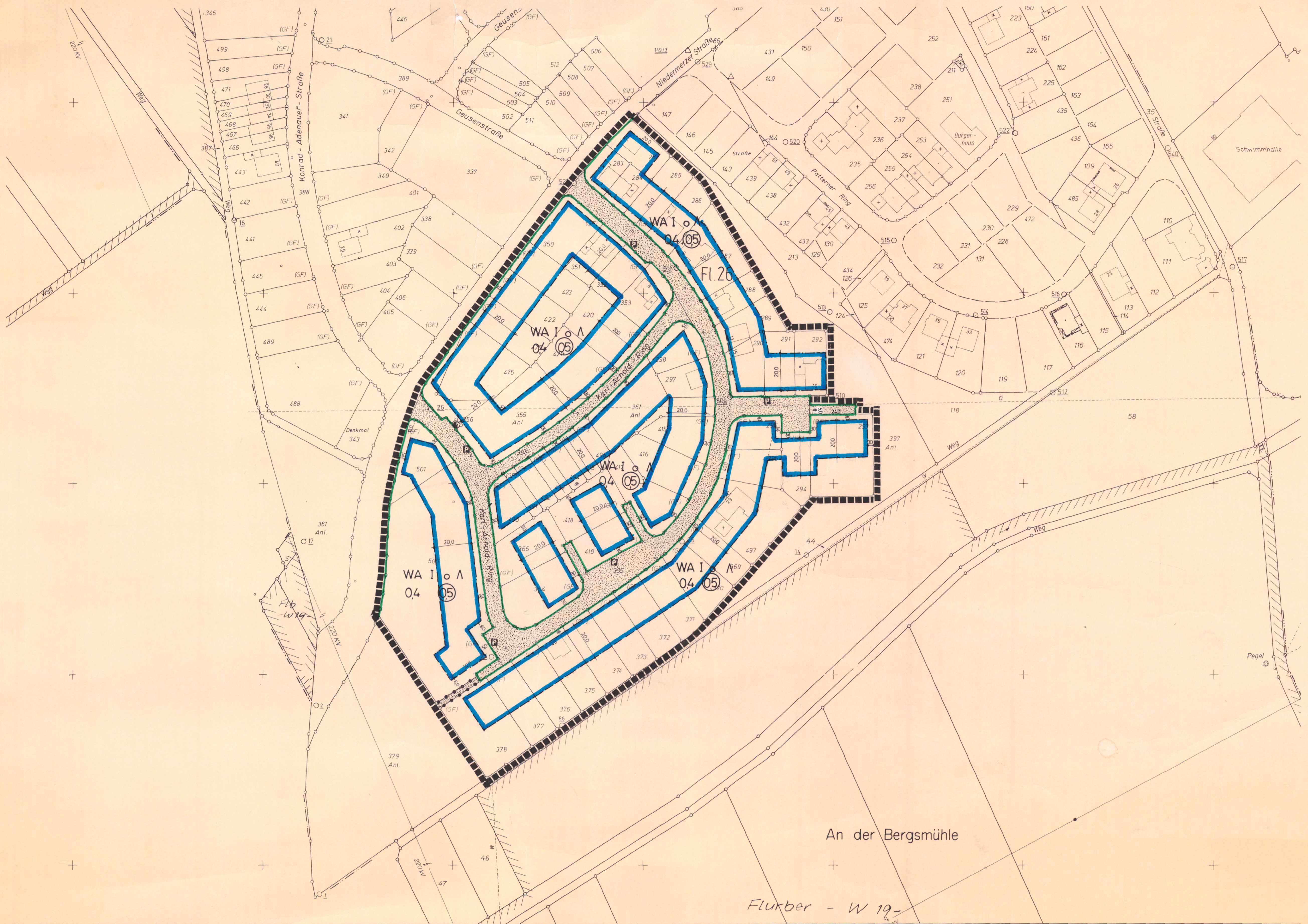




ALDENHOVEN	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT + WALD	SONSTIGE PLANZEICHEN	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
BEBAUUNGSPLAN NR. A15 M.1:1000	WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET	z.B. III ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG SICHTFLÄCHEN BEPFLANZUNGEN, EINFRIEDIGUNGEN UND BAULICHE ANLAGEN DIE HÖHER ALS 0,60 m ÜBER DER STRASSE SIND, SIND NICHT ZULÄSSIG MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	IM GESAMTEN PLANGEBIET SIND GGFLS BESON-DERE GRUNDUNGSMASSNAHMEN WEGEN EHEMAL-GER-BERGBAUE ERFORDERLICH. DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER EROBEZUNGE 3 DIN 4108 1ST ZU BEACHTEN
	MD GORFGEBIET	z.B. III ZWINGEND-FESTGESETEZTE GESCHOSSEHÖHE	ÖFFENTLICHER PARKPLATZ	KLEINANLAGE	WALD		
5.ÄNDERUNG	MD GORFGEBIET	04 GRUNDFLÄCHENZAHLE	FUSSWEG	UMFORMERSTATION		BESTANDSANGABEN	
RECHTSGRUNDLAGE § 5 4 UND 28 GO NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.84 GV NW S.475 ZULETZT GEÄNDERT AM 7.3.1990 BAUGESETZBUCH (BAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 BAU NVO IN DER FASSUNG DER BEKANNT-MACHUNG VOM 23.1.1990 PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV) IN DER FASSUNG VOM 30.7.81	MI MISCHGEBIET	08 GESCHOSSEFLÄCHENZAHLE	STRASSENABGRENZUNGSLINIE		SCHUTZ-ERHALTUNG DER LANDSCHAFT		
	MI MISCHGEBIET	FH MAXIMALE FIRSTHÖHE				FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BAUMEN UND STRÄUCHERN	
	GE GEBWERBEGEBIET	BAUWEISE, BAUGRENZE	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	GRÜNFLÄCHEN		FLÄCHEN FÜR DAS ERHALTEN VON BAUMEN UND STRÄUCHERN	
	GE GEBWERBEGEBIET	o OFFENE BAUWEISE	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE		ZU ERHALTENER BAUM	
	GE GEBWERBEGEBIET	+ GESCHLOSSENE BAUWEISE	SCHULE	PARKANLAGE		NATURDENKMAL	
	GE GEBWERBEGEBIET	△ NUR-DOPPELHAUSER-ZULÄSSIG	FEUERWEHR	FRIEDHOF			
	GE GEBWERBEGEBIET	△ NUR-EINZEL-UND-DOPPELHAUSER-ZULÄSSIG	VERWALTUNG	SPIELPLATZ			
	GE GEBWERBEGEBIET	△ NUR-EINZELHAUSER-ZULÄSSIG					
	GE GEBWERBEGEBIET	BAUGRENZE FLÄCHEN FÜR GARAGEN					
DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DER ANFORDERUNG DES § 1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTEL-LUNG DES PLANINHALT (PLANZEICHENVERORDNUNG)	ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES KREISVERWALTUNG DÜREN KREISPLANUNGSAMT	ES WIRD BESCHLIEST, DASS DIE STÄDTBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG DES RATES DER STADT VOM 17.12.1990 AUFGESTELLT WORDEN	DIE BETEILIGUNG DER BURGER DEM § 3 ABS 1 BAUG IN IHREER SITZUNG VOM 02.04. bis 05.05.1991 DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM § 3 ABS 2 BAUG IN DER ZEIT VOM 31.10. BIS 02.12.1991 OFFENGELEGEN	DIE GEMEINDEVERTRETUNG STADTVERTRETUNG HAT IN IHREER SITZUNG VOM 12.12.1991 DIESEN BEBAUUNGS-PLAN DEM § 10 BAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN	DIESER PLAN WURDE GEMASS § 11 BAUG AM 30.1.92 ANGEZEIGT ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFUGUNG VOM 15.04.92	DER GEMEINHTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEM § 12 BAUG AM 27.06.92 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN
DEN	DÜREN DEN 7.10.81	DIP.-ING. BEDORF OFF. best. Vormessungsgenieur ALSDORF DEN 14.10.1991	ALDENHOVEN DEN 17.12.1990	ALDENHOVEN DEN 02.12.1991	ALDENHOVEN DEN 19.12.1991	KÖLN, DEN 15.04.92	ALDENHOVEN, DEN 29.06.92
	i.A. <i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>